

Von: Pauly, Heidelore (ISM) [<mailto:Heidelore.Pauly@ism.rlp.de>]
Gesendet: Freitag, 25. April 2008 13:31
An: VT Ausländerbehörden RLP; Ausländerrecht (ADD Trier);
clearingstelle@trier.de
Cc: BLMI (masgff); poststelle (Bürgerbeauftragter); VT Verwaltungsgerichte RLP
Betreff: Abschiebestopp gem. § 60a AufenthG für aus dem Norden und Osten Sri Lankas stammende Tamilen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Auswärtige Amt kommt in seinem aktuellen Lagebericht vom 05.02.2008 zur asyl- und abschiebungsrelevanten Situation in Sri Lanka zu der Bewertung, dass sich die Sicherheits- und Menschenrechtslage weiter verschlechtert hat. Eine politische Lösung des Konflikts sei nicht absehbar. Dem Auswärtigen Amt lägen Informationen vor, dass abgeschobene Tamilen aus Deutschland und anderen westlichen Staaten nach ihrer Rückkehr Anfang 2007 in Colombo von der LTTE gefoltert und mit Mord bedroht wurden. Sowohl die LTTE als auch von dieser abgespaltenen TMVP gingen gegen Gegner oder Personen, die nicht mit ihnen kooperieren oder sich ihnen in den Weg stellen, brutal vor. Kein Gegner dieser Organisationen könne vor Anschlägen sicher sein und niemand könne darauf vertrauen, dass die Organisationen ihn nicht unter Androhung von Mord, Gewalt, Sippenhaft etc. zu erpressen versuche. Es gebe innerhalb Sri Lankas keine Gebiete mehr, in denen die beschriebenen Verfolgungshandlungen nicht ausgeübt würden, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität in den einzelnen Landesteilen.

Auf der Grundlage des § 60a AufenthG ordne ich deshalb hiermit an, Abschiebungen von aus dem Norden und Osten Sri Lankas stammenden Tamilen für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen. Die Betroffenen sind entsprechend zu beraten und auf eine sachdienliche Antragstellung zur Gewährung von Flüchtlingsschutz hinzuweisen. Straftäter, die wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mindestens 50 Tagessätzen verurteilt wurden sowie Gefährder sind von dem Abschiebestopp ausgenommen.

In allen sonstigen Fällen ist bei beabsichtigten Abschiebungen nach Sri Lanka vor der endgültigen Flugbuchung die Ausländerakte des Betroffenen dem ISM vorzulegen. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass es den Betroffenen noch möglich ist, eventuelle Abschiebungshindernisse - insbesondere das Fehlen einer inländischen Fluchtalternative - zuvor in einem Asyl- bzw. Asylfolgeverfahren geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Heidelore Pauly

Ministerium des Innern und für Sport
Referat 316
Wallstraße 3
55122 Mainz
Tel.: +49 (6131) 163383
Fax: + 49 (6131) 16173383
E-Mail: Heidelore.Pauly@ism.rlp.de